

Sekretariat/Secrétariat, Münzgraben 2, CH-3000 Bern 7
Telefon 031 313 31 31, Fax 031 313 31 40
E-mail: sekretariat@sso.ch
CHE 105.830.570 MWST

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Diplomanerkennung und Recht
Effingerstr. 27
3003 Bern

E-Mail: frederic.berthoud@sbfi.admin.ch

Bern, 11. April 2013

Stellungnahme zur geplanten Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung von Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und –erbringer in reglementierten Berufen

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorerst danken wir Ihnen sehr, dass wir in dieser Sache zur Vernehmlassung eingeladen wurden und nehmen hierzu mit einigen Tagen Verspätung wegen Auslandabwesenheiten wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Bezüglich des Berufes der Zahnärztin und des Zahnarztes gehen wir davon aus, dass sich die Verordnung strikt an die Vorgaben der Medizinalberufegesetzgebung hält. Insbesondere ist auch sicherzustellen, dass die Mindestanforderungen im Rahmen der bilateralen Verträge für die Diplomanerkenntnisse eingehalten werden.

2. Zu den einzelnen Vorschlägen

Art. 3 Begleitdokumente

Der Entwurf geht davon aus, dass gemäss Abs. 2 gegebenenfalls ein Nachweis für die Berufshaftpflicht erbracht werden muss. Dienstleistungserbringer nach MedBG müssen in jedem Fall eine genügende Versicherungsdeckung nachweisen. Diese muss insbesondere auch die Deckung der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz umfassen. Aus diesen Gründen ist der Versicherungsnachweis als notwendiges Begleitdokument in Abs. 1 aufzuführen. Im Übrigen legen wir Wert darauf, dass neben der Deckung der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz die Möglichkeit für Betroffene (Patienten) besteht, Dienstleistungserbringer auch vor einem schweizerischen Gericht belangen zu können. Der Versicherungsschutz hat sich deshalb auch auf den Gerichtsstand zu beziehen. Es liegt dann an den kantonalen Zulassungsbehörden, die Nachhaltigkeit des Versicherungsschutzes zu beurteilen.

Art. 4 Erneuerung der Meldung

Aus unserer Sicht ist es dringend geboten, dass bei jeder Erneuerung eine Bestätigung darüber einzureichen ist, dass der Dienstleistungserbringer im Zeitpunkt des Antrages auf Erneuerung in seiner beruflichen Tätigkeit nicht eingeschränkt ist und dass er nach wie vor über einen genügenden Versicherungsschutz verfügt.

Art. 10 Nachprüfung, Entscheidung und Information / Art. 12 Eignungsprüfung

Für die Anerkennung der Berufstätigkeit gelten die Bestimmungen der bilateralen Verträge bzw. des Medizinalberufegesetzes. Dieses regelt auch, wie weit ausländische Zahnarzt diplome anerkannt werden können. Zusätzliche Eignungsprüfungen im Bereich der vom Medizinalberufegesetz erfassten Berufe erachten wir als nicht notwendig. Grundsätzlich ist von der Anerkennung gemäss den sektoriellen Abkommen auszugehen.

In Art. 12 wird die Anordnung einer Eignungsprüfung innerhalb einer Frist von einem Monat vorgesehen. Aus praktischen Gründen kann eine solch kurze Frist keinesfalls eingehalten werden. Es gilt insbesondere zu beachten, dass gegebenenfalls für ausgesprochene Einzelfälle Sonderprüfungen anzuordnen sind. Der Aufwand steht in keinem Verhältnis zu einer einzelnen Anerkennung. Diesbezüglich ist sowohl in inhaltlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Art. 14 Berufsbezeichnung

Die vorgesehene Formulierung lehnen wir mit aller Deutlichkeit ab. Es kann nicht sein, dass schweizerische Berufsbezeichnungen einfach tel quel von ausländischen Berufsleuten verwendet werden. Die Transparenz und die Qualitätssicherung legen es nahe, dass der Patient / Konsument sich darüber orientieren kann, in welchem Herkunftsland der Dienstleister seine berufliche Qualifikation erlangt hat. In dem Sinne ist deutlich die Berufsbezeichnung in Originalsprache und auch das Herkunftsland anzugeben.

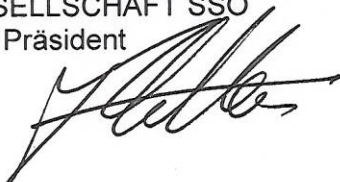
Sprachkenntnisse

Für die zahnärztliche Behandlung ist es sehr wichtig, dass der Dienstleistungserbringer und der Patient sich in der Umgangssprache des Patienten verständigen können. Deshalb ist dringend dafür zu sorgen, dass im Sinne der Patientensicherheit und der Sicherstellung der Qualität die für die berufliche Tätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

Wir bitten Sie höflich, unsere Bemerkungen zum Entwurf zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Verordnung zu berücksichtigen.

Für die Verspätung bitten wir Sie um Nachsicht und verbleiben

mit freundlichen Grüssen
SCHWEIZERISCHE ZAHNÄRZTE-
GESELLSCHAFT SSO
Der Präsident



Dr méd. dent. F. Keller

Der Sekretär



Dr. iur. A. Weber, Fürsprecher